

GRUR-Jahrestagung

Praxis und Herausforderungen der Missbrauchsaufsicht auf Plattformmärkten

Berlin, 27.09.2018



Bundeskartellamt

Dr. Gunnar Kallfaß

Bundeskartellamt

I. Plattformmärkte - Beispiele



Der Marktführer:
Die Nr. 1 rund um Immobilien



Eine Welt voller Zuhause



I. Plattformmärkte - Begrifflichkeiten

- *„Als Plattformen sind Unternehmen anzusehen, die als Intermediäre die direkte Interaktion zweier oder mehr Nutzerseiten, zwischen denen indirekte Netzwerkeffekte bestehen, ermöglichen.“*
- *„Als Netzwerke sind Unternehmen anzusehen, die als Intermediäre Interaktionen zwischen Nutzern derselben Nutzergruppe, zwischen denen dabei direkte Netzwerkeffekte entstehen, ermöglichen.“*

(BKartA, Arbeitspapier „Marktmacht von Plattformen und Netzwerken“ 2016)

I. Plattformmärkte - Marktmacht

§ 18 Abs. 3 a GWB

Insbesondere bei mehrseitigen Märkten und Netzwerken sind bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens auch zu berücksichtigen:

1. direkte und indirekte Netzwerkeffekte,
2. die parallele Nutzung mehrerer Dienste und der Wechselaufwand für die Nutzer,
3. seine Größenvorteile im Zusammenhang mit Netzwerkeffekten,
4. sein Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten,
5. innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck.

I. Plattformmärkte – Netzwerkeffekte

- direkte Netzwerkeffekte:
 - Nutzen eines Dienstes steigt (positive) oder sinkt (negative) mit Wachstum der eigenen Nutzergruppe
- indirekte Netzwerkeffekte:
 - Mitglieder einer Nutzergruppe profitieren vom Wachstum der anderen Nutzergruppe (positive Effekt)
=> mögliche Folge: "Ping-Pong-Effekt", Selbstverstärkung
 - Nutzen der Plattform sinkt für Mitglieder einer Nutzergruppe bei Wachstum der anderen Nutzergruppe (negative Effekt)

I. Plattformmärkte – Zugang zu Daten

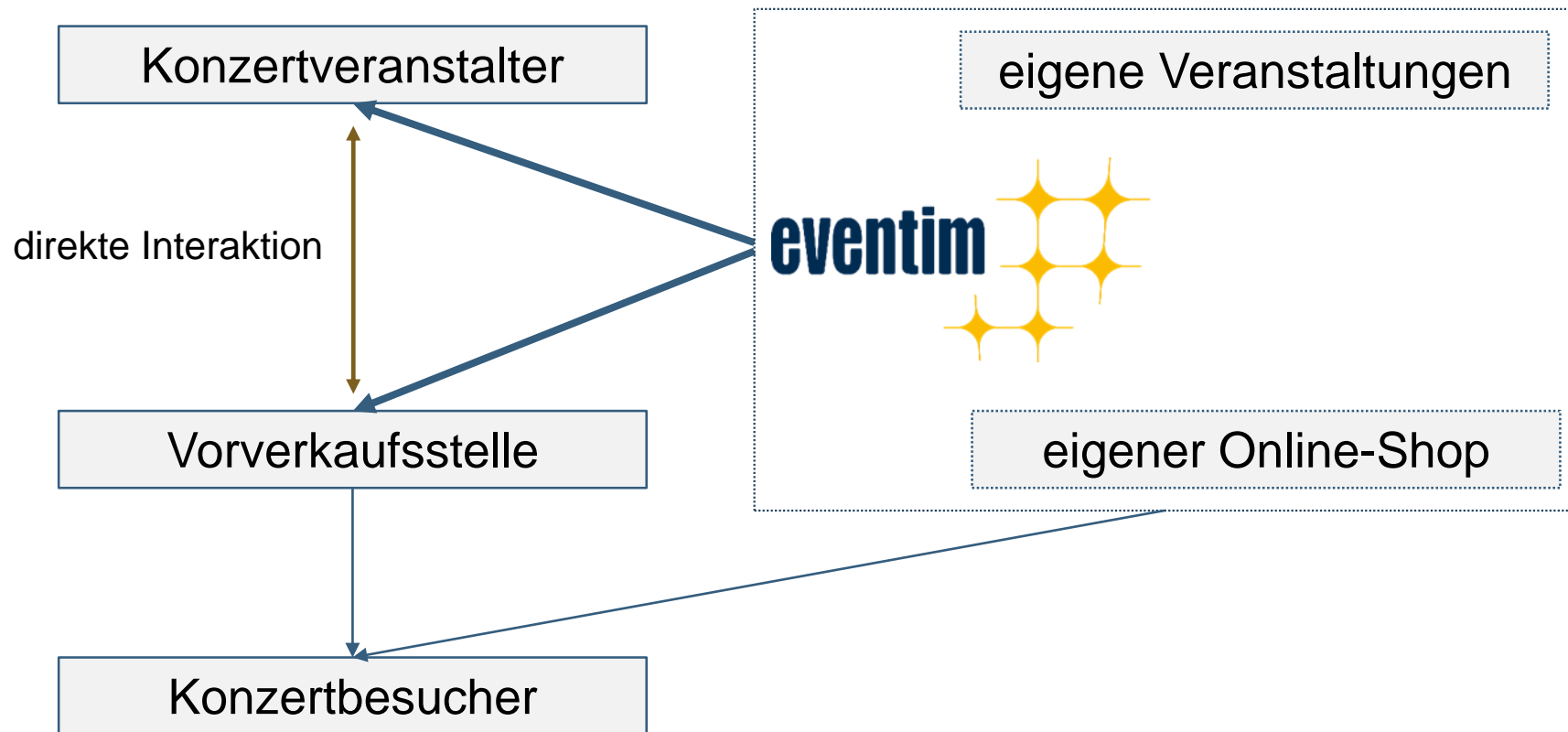
- Wann wird Herrschaft über Daten zu einem wettbewerblichen Problem?
- Zusammenhang mit Netzwerkeffekten, Multihoming, Plattformdifferenzierung
- Dynamik der Märkte? potentieller Wettbewerb, konglomerate Effekte



facebook



II. Fallbeispiel – CTS Eventim Sachverhalt (1)



II. Fallbeispiel – CTS Eventim Sachverhalt (2)

- CTS Eventim
 - Live Entertainment: Konzertveranstalter (FKP Scorpio, Marek Lieberberg, Semmel Concerts u.a.); Veranstaltungsstätten (Lanxass Arena, Waldbühne, Arena Berlin, Tempodrom)
 - Ticketsystem EVENTIM.NET
 - 200.000 buchbare Veranstaltungen
 - 1.500-2.000 externe, stationäre VVK-Stellen
 - konzerneigene Online-Shops, insb. EVENTIM.DE
 - Leistungsinhalte:
 - Betrieb einer Datenbank und technische Anbindung an diese
 - Ggü. Veranstaltern: Gewährung des Zugangs zu einem Vertriebsnetz
 - Ggü. VVK-Stellen: Zugang zu Veranstaltungen und Tickets
 - Daneben: Ticketerstellung und diverse Zusatzleistungen
- Verfahrensgegenstand: Exklusivvereinbarungen

II. Fallbeispiel – CTS Eventim rechtliche Würdigung (1)

▪ Marktabgrenzung

- mehrseitiger Markt für Ticketsystemdienstleistungen (Matching-Plattform mit Transaktion)
- wegen Handelsvertretereigenschaft separate Betrachtung der beiden Marktseiten



- (1.) nationaler Markt für Ticketsystemdienstleistungen für Veranstalter
 - keine Austauschbarkeit mit Eigenvertriebslösungen
 - keine Unterteilung nach Veranstaltungsgenres
- (2.) nationaler Markt für Ticketsystemdienstleistungen für VVK-Stellen

II. Fallbeispiel – CTS Eventim rechtliche Würdigung (2)

- Marktbeherrschung => Marktstruktur

Unternehmen	Anteil an Umsätzen mit konzernfremden Ver- anstaltern 2016	Anteil am Transaktionsvolumen 2016
CTS	50 - 60%	60 - 70%
CTS + Kooperations- partner	55 - 75%	65 - 85%
Reservix/ AD Ticket	10 - 20%	10 - 20%
Ticketmaster	0 - 5%	5 - 10%
DTS	5 - 10%	5 - 10%
München Ticket	5 - 10%	0 - 5%
Frankfurt Ticket	0 - 5%	0 - 5%
Sonstige	0 - 5%	0 - 5%
Marktvolumen / Trans- aktionsvolumen	[...] Mio. € ⁸⁵	[...] Mrd. € ⁸⁶

II. Fallbeispiel – CTS Eventim rechtliche Würdigung (3)

- Marktbeherrschung => Kriterien nach § 18 Abs. 3a
 - wechselseitige positive indirekte Netzwerkeffekte; auch in Folge vertikaler Integration
 - beschränktes Multi-Homing auf Seiten der Veranstalter wie auf Seiten der VVK-Stellen
 - Größenvorteile (hoher Fixkostenanteil)
 - Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten (Kundendaten; Absatzdaten), die nicht duplizierbar sind
 - kein innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck

II. Fallbeispiel – CTS Eventim rechtliche Würdigung (4)

- Missbrauch => Exklusivitätsvereinbarungen mit Veranstaltern und VVK-Stellen
 - Erfassung des gesamten Bedarfs oder eines beträchtlichen Teils bei langer oder unbefristeter Laufzeit
 - Abschottung der Märkte für Ticketsystemdienstleistungen
 - per se-Verbot
 - tatsächliche marktverschließende Wirkung
 - Höhe des gebundenen Transaktionsvolumens (Veranstalterseite: 35-45 %; VVK-Stellen: 40-50 %)
 - qualitative Bedeutung der Ausschließlichkeitsbindungen
 - Behinderung des (eingeschränkten) Multi-Homing bzw. der Wechselmöglichkeiten bei Single-Homing
 - keine sachliche Rechtfertigung

III. Herausforderungen

DICE Consult

- Koalitionsvertrag
- Studie im Auftrag des BMWi
- Umsetzung in der 10. GWB-Novelle?

Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen

Endbericht

Projekt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Projekt Nr. 66/17

Heike Schweitzer / Justus Haucap / Wolfgang Kerber / Robert Welker

Abgabe: 29. August 2018

Autoren:

Prof. Dr. Heike Schweitzer, Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Justus Haucap, Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Wolfgang Kerber, Universität Marburg

Robert Welker, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Humboldt-Universität zu Berlin

27.09.2018

III. Herausforderungen (Studie BMWi): Intermediärseigenschaft

- Intermediär bietet Vermittlungsleistung an
- damit wird aber zugleich Zugang zu bestimmtem Absatzkanal oder bestimmter Kundengruppe eröffnet
- Anbieter von Waren oder Dienstleistungen können unter ähnlichen Voraussetzungen von Intermediär abhängig sein wie von klassischem Wiederverkäufer
- => ausdrückliche Anerkennung eines Konzepts der "Intermediationsmacht" neben Angebots- und Nachfragemacht?

III. Herausforderungen (Studie BMWi): “Tipping“-Prozesse

- starke positive Netzwerkeffekte können zum “Tipping”, d.h. dem Umkippen des Marktes ins Monopol, führen
- dies kann durch leistungsfremdes Verhalten der Unternehmen, insb. durch Behinderung von Multi-Homing oder Plattformwechsel, befördert werden
- Einschreiten erst bei Marktbeherrschung kommt evtl. zu spät, Rückgängigmachen nicht möglich
- => eigener Tatbestand, der in engen Oligopolen strategische Behinderungen untersagt, die ein “Tipping” des Marktes begünstigen?

IV. Herausforderungen (Studie BMWi): Zugang zu Daten

- Kontrolle über Daten kann Marktmacht begründen
- aber Zugangsansprüche werfen zahlreiche Fragen auf
- Sonderkonstellation: in einem "Wertschöpfungsnetzwerk" ist Unternehmen für eigene substantielle Wertschöpfung auf Zugang zu automatisiert erzeugten Maschinen- bzw. Dienstenutzungsdaten angewiesen, die exklusiv von anderem Unternehmen kontrolliert werden
- => Zugangsanspruch wegen Abhängigkeit nach § 20 GWB?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Gunnar Kallfaß
Referat Deutsches und
Europäisches Kartellrecht

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Str. 16
D-53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228-9499-213
gunnar.kallfass@bundeskartellamt.bund.de